Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1968/9/9 1871/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1968

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs2 Satz1

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage unter welchen Umständen bei einem Unfall für sofortige ärztliche Hilfe zu sorgen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001871.X01

Im RIS seit

28.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at